

# Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in Trailsdorf, Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim

## Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.10.2021 die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgewogen.

Aufgrund von Änderungen des Geltungsbereiches, Wegfall des Linksabbiegestreifens an der Kreisstraße FO 45, Anlegen eines Gehweges am südlichen Rand der Kreisstraße, Herausnahme der öffentlichen Zufahrt zu der Fl.Nr. 584/1 und Einrichten eines Leitungsrechts für die Ableitung des Kanals in diesem Bereich wurde eine erneute Auslegung veranlasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ in Trailsdorf in der Fassung vom 19.10.2021 gebilligt und beschlossen, die Planung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in Trailsdorf wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Gemäß § 13b BauGB kommt das Verfahren nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB zur Ausführung. Gem. § 13 Abs. 2 BauGB ist auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB verzichtet worden.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Aufgrund der Lage des Baugebietes in der Örtlichkeit wurden umweltrelevante Untersuchungen durchgeführt. Diese Informationen liegen als Anhang der Begründung bei (Geruchsgutachten, Immissionsprognose).

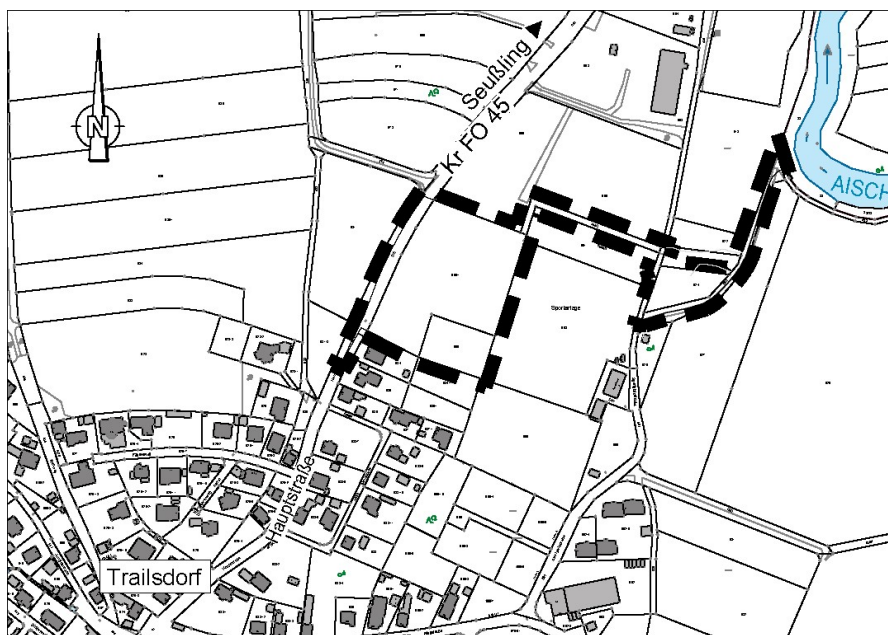
Im Geltungsbereich soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Ein Parallelverfahren ist somit nicht durchzuführen. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 599, 600/1, 600/2 und 624 der Gemarkung Trailsdorf komplett und die Fl.Nr. 19, 575, 620 und 625 der Gemarkung Trailsdorf teilweise. Dieser wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Kreisstraße FO 45
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Aisch
- im Süden durch angrenzende Bebauung und die Sportflächen

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können**. Geänderte Teile umfassen folgende Punkte:

- Änderungen des Geltungsbereiches,
- Wegfall des Linksabbiegestreifens an der Kreisstraße FO 45,
- Anlegen eines Gehweges am östlichen Rand der Kreisstraße,
- Herausnahme der öffentlichen Stichstraße zu der Fl.Nr. 584/1 und Einrichten eines Leitungsrechts für die Ableitung des Kanals in diesen Bereich;
- Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (Hinweis zu den Zisternen, potentieller Betrieb von haustechnischen Anlagen)

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 19.10.2021, findet in der Zeit

**vom 02. November 2021 bis einschließlich 16. November 2021**

während der allgemeinen Dienststunden (nach Terminvereinbarung) im **Rathaus der Gemeinde Hallerndorf, Von - Seckendorf - Straße 10, 91352 Hallerndorf** statt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.hallerndorf.de](http://www.hallerndorf.de) (Wirtschaft&Entwicklung/Bebauungspläne) veröffentlicht.**

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hallerndorf, den 22.10.2021



Gerhard Bauer  
Erster Bürgermeister